Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet "Aller-Leinetal"

im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) vom XX.XX.XXXX

Artikel 1

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)² sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Aller-Leinetal" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Größe von rd. 1.659 ha.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den 2 maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50.000 sowie aus den maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten 20 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Mitte der dargestellten Grenzlinie. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des LSG. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit allen Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau Untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7;1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EUNr. L 158 S. 193) und / oder des Europäischen Vogelschutzgebietes "Untere Allerniederung" (DE 3222-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

² Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GV-Bl. 2001, 100), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember (Nds. GVBl. S. 320).

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG "Aller-Leinetal" ist Teil einer überwiegend durch die mäandrierenden Fließgewässer Aller und Leine samt ihrer Altarme mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägten Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, teils reich strukturiert durch naturnahe Hecken und Altbäume, prägen das Aller-Leinetal entscheidend. Feuchte Hochstaudenfluren und zahlreiche naturnahe Kleingewässer dienen als abwechslungsreiche Lebensräume. Wälder der Auen und nasser Standorte bereichern die Vielfalt. Merkmal der Kulturlandschaft im LSG sind auch die hier, im Gegensatz zum Kern des Gesamtgebietes an Aller und Leine, stärker verbreiteten Ackerflächen, welche zur Großräumigkeit und Offenheit der Landschaft beitragen.

Die Vielfalt von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüschen und Uferstaudenfluren, immer wieder unterbrochen auch durch Ackerflächen, in dieser Auenlandschaft zeichnet das LSG durch seine besondere Eigenart und Schönheit aus. Die Lebensräume stellen in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Talauen von Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünland, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aufgrund der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

- 1. der Schutz und die Förderung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit den Flüssen Aller, Böhme und Leine, als naturnahe Fließgewässer, kleinflächigen Schlamm- sowie Kiesbänken, mit natürlichen mesotrophen bis eutrophen, teils krebsscherenreichen Stillgewässern und Altarmen, jeweils einschließlich ihrer Uferränder als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
- der Schutz und die Entwicklung von Grünland, jedoch im Besonderen artenreicher magerer Flachlandmähwiesen sowie seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem, sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland einschließlich der diese nutzenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang aufgeführt sind,
- 3. die Erhaltung, Sicherung und Förderung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Brut- und Gastvögel, welche im Anhang dargelegt sind,
- 4. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken,
- 5. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Weidenauwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern, Hartholzauwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, und sonstigen standortheimischen Wäldern.
- 6. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,

- 7. die Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Kleinvögel, Fische, Amphibien, Insekten),
- 8. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
- 9. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft auch zum Zwecke der Erholungsnutzung,
- 10. die Erhaltung und Förderung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
- die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutund Gastvögel,
- 12. die Erhaltung und Entwicklung als Pufferzone zwischen den außerhalb des Schutzgebietes liegenden Bereichen und den als NSG geschützten Kernräumen des Gesamtgebietes.
- (4) Das LSG "Aller-Leinetal" umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 "Untere Allerniederung". Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000". Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁴.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, FFH-Lebensraumtypen und –arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 1 dieser Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),

2. Übrige Lebensraumtypen:

3150 Natürlicha r

- 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).

- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),

3. Säugetiere:

- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii),
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme),
- Großes Mausohr (Myotis myotis),

4. Fische und Rundmäuler:

- Steinbeißer (Cobitis taenia),
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),
- Meerneunauge (Petromyzon marinus),
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
- Bitterling (Rhodeus armarus),
- Atlantischer Lachs (Salmo salar),

5. Amphibien und Reptilien:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*),

6. Libellen:

- Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus]),
- 7. wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Weißstorch (Ciconia ciconia) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzmilan (Milvus migrans) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Rotmilan (Milvus milvus) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Seeadler (Haliaeetus albicilla) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii) als Gastvogel wertbestimmend,
 - Singschwan (Cygnus cygnus) als Gastvogel wertbestimmend,
- 8. wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
 - Schafstelze (*Motacilla flava*) als Brutvogel wertbestimmend sowie
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra) als Brutvogel wertbestimmend.

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote sind in dem Gebiet die nachfolgenden Handlungen untersagt:

(2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

- 1. gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)⁵ baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art größer als 1 m², einschließlich Werbeeinrichtungen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten,
- 2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen,
- 3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen sowie Bohrungen zur Errichtung von Weidezäunen,
- 4. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

- 1. das Landschaftsschutzgebiet abseits der bestehenden öffentlichen Wege oder Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege sowie auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. zu betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen oder abseits der Wegeseitenräume abzustellen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer und Deichverbände bleiben unberührt,
- 2. Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 15.07 unangeleint laufen oder abseits der Badestellen⁶ unangeleint baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
- 3. mit Wasserfahrzeugen aller Art abseits der zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Bootsanlegestellen, Bootsliegeplätze, Slipanlagen und Fährstellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen, ausgenommen von dem Verbot ist das kurzzeitige Anlegen mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen vom Wasser aus an allen Badestellen⁶,
- 4. die Ruhe und Ungestörtheit durch unbemannte Flugkörper (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen und andere Kleinflugkörper) durch Überfliegen unterhalb einer Höhe von 150 m oder durch Starts bzw. Landungen zu beeinträchtigen, nicht dem Verbot unterliegt der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung landund forstwirtschaftlicher Nutzflächen, zum Auffinden von Jungtieren sowie im dienstlichen Einsatz einer Behörde,

⁵ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBI. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 52).

⁶ Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer.

- 5. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen, ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Anlagen und Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt,
- 6. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen durchzuführen.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

- 1. gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁷ und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)⁸ ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde genehmigungspflichtige Maßnahmen durchzuführen oder Anlagen zu errichten,
- 2. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Wasser aus Fließgewässern, Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot.
- 3. zusätzliche Entwässerungen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
- 4. Drainagen, Schlitzdrainungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten an Be- und Entwässerungsgräben, die Beseitigung von Drainagen und Schlitzdrainungen sowie die Unterhaltung oder der Austausch noch funktionstüchtiger Drainagen,
- 5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
- 6. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen.
- 7. bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbehandlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten,
- 8. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen,
- 9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere zu treffen.

⁷ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).

⁸ Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578).

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

- 1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- 2. <u>Kurzumtriebsplantagen</u>, Weihnachtsbaumkulturen oder Vergleichbares ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde anzulegen,
- 3. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde wild lebende Pflanzen zu entnehmen oder Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (Ondatra zibethicus) mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie von Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten soweit die Entnahme zum Deichschutz erforderlich ist und andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegen stehen,
- 4. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
- 5. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu ändern.
- 6. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen Abfall aller Art, Schutt, Baumaterialien oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30 % Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
- 7. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:
 - das ganzjährige Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren jeweilige Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das ganzjährige Betreten und Befahren des LSG gem. § 39 NNatSchG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 10 fällt und
 - c) durch Mitarbeitende der Ökol. Station "Aller-Böhme".

- 3. das Lagern, Campen oder Zelten, ohne das Übernachten in Fahrzeugen, ausschließlich in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen, abseits der dargestellten Bereiche nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- 4. das Grillen und Feuer machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, andernorts nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; davon ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entstanden ist in der Zeit vom 01.10. bis 01.03., soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
- 5. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dafür dargestellten Flächen, sofern von diesen keine erheblichen Störungen wie z. B. laute Musik, Licht- und Lasershows oder Feuerwerke ausgehen, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; freigestellt sind weiter naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen und Führer, auf dem in der Karte dargestellten Festplatz bei Schwarmstedt sind Veranstaltungen aller Art zulässig, mit Ausnahme des Abbrennens von Feuerwerk in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres.
- 6. das Befahren der Aller und der Leine mit Wasserfahrzeugen, das Anlegen, Ein- und Aussteigen ausschließlich an den dafür genehmigten Bootsanlegern, Bootsliegeplätzen, Slipanlagen und Fährstellen, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist zusätzlich das Anlegen an Badestellen in Aller und Leine zulässig; Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer,
- 7. der Betrieb und die Nutzung von zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Fähren, Bootsanlegern, Bootsliegeplätze und Slipanlagen im bisherigen Umfang sowie der Ersatz dieser Anlagen in jeweils landschaftsangepasster Bauweise,
- 8. das Befahren der Böhme ausschließlich mit Kanadiern und Kajaks nur in der Zeit vom 16.07. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres ohne Ein- und Aussetzen, außerhalb dieser Zeit nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

9. das Baden

- a) in Stillgewässern an in der Schutzgebietskarte dargestellten Badestellen,
- b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen, soweit sich in deren Umfeld keine Biberbauten befinden; Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer,
- das ganzjährige Betreten des LSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,
- Maßnahmen zur Pflege und Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn diese im Auftrag oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- 11. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch die vom Land Niedersachsen geförderte Vor-Ort-Betreuung (Ökol. Station Aller-Böhme) oder deren Beauftragte, welche mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind und den Festlegungen des jeweils gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Jahresarbeitsplanes entsprechen.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei sind oder gem. des Wasserhaus-

haltsgesetzes (WHG) bzw. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.

- 2. Die Neuanlage von <u>Wegen und Plätzen</u> ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt oder Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von >3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen und Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb wertvoller Biotope anzulegen.
- 4. Die Errichtung von <u>Schildern größer als 1 m²</u> ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Freigestellt sind die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene, Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung einschließlich der Hege ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

- 1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- 2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
- 3. ohne Einbringung von Futtermitteln, freigestellt ist die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
- 4. ohne die Gefährdung von Fischottern, Bibern oder tauchenden Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere durch die dabei eingesetzten Fanggeräte und Fangmittel einschließlich der Fischreusen,
- 5. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagdausübung:

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nur nach folgenden Vorgaben:

- unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
- 2. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
- 3. im Rahmen der Jagdhundeausbildung ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. bis 15.07., sofern nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
- 4. jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. bis 31.08. nicht jagdlich genutzt, errichtet oder baulich verändert werden,

- 5. Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luderschächte zu verbringen,
- 6. ohne die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen abseits von Ackerflächen, es sei denn es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor; jagdliche Kirrungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind freigestellt.

(5) Landwirtschaft:

- 1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Beregnungsflächen. Auf allen anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen ebenfalls uneingeschränkt, jedoch ohne eine Beregnung des gemäß § 30 BNatSchG als Biotop geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtyp bestehenden Grünlandes, einschl. eines 10 m breiten Pufferstreifens (Nr. 4), sowie von Dauergrünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Nr. 5), im Zeitraum vom 01.03 bis 15.06. eines Jahres; Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnertrockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie von Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche, beidseitige Pflegeschnitt von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen und entlang von Gräben, jeweils auf einer Seite im jährlichen Wechsel, im Hochschnitt von mind. 15 cm über dem Boden, in der Zeit vom 01.09. bis 01.03.,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen freigestellt, soweit die frühere Mahd 21 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben hat.
 - e) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) mit Errichtung von baugenehmigungsfreien Weideunterständen in landschaftsangepasster Weise und soweit der Schutzzweck davon nicht beeinträchtigt wird. Das vorübergehende Aufstellen von Tränkewagen ist ebenso freigestellt.
- 2. Die **Ackernutzung** ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1**, nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante zur Aller, Leine und zur Böhme,
 - b) mit einem Mindestabstand von 5 m zu sonstigen dauerhaft wasserführenden Fließgewässern ab Böschungsoberkante. Dieses Mindestabstandes bedarf es nicht, wenn die Bewirtschaftung eines mindestens 10 m breiten Streifens (ab Böschungsoberkante) im Rahmen von Maßnahmen oder Programmen zur Extensivierung oder freiwillig, jeweils mindestens ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt und eine Erosion von Schwebstoffen in das Gewässer nicht zu erwarten ist.

- c) mit einem Mindestabstand von 5 m zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern ab Mittelwasserhöhe, jedoch nur, soweit von der Ackernutzung keine nachteiligen Veränderungen für das Gewässer ausgehen,
- d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. sowie
- e) ohne Folienabdeckungen.
- 3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung** ist einschließlich frei gewählter Mahdzeitpunkte ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch <u>zusätzlich</u> zu Nr. 1 generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat im Schlitzverfahren ist freigestellt, ausgenommen von dem Umbruchverbot ist eine flach wirkende Verletzung der Grasnarbe zur Einbringung lebensraumtypischer Kräuter- und Gräsermischungen zur Entwicklung des Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiese, oder vergleichbar wertvoller Biotoptypen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe durch bspw. Hochwasser und Schwarzwild ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) im Falle der Nutzung von Uferrändern entlang von Aller, Leine und Böhme
 - bei Beweidung von katasteramtlich ausgewiesenen Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und anderer öffentlicher Eigentümer abweichend von Nr. 1 Buchstabe d) nur mit Errichtung viehkehrender Zäune in einem Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante, wobei die Zäune die öffentlichen Uferränder auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit von der beweideten Nutzfläche abtrennen müssen und nur soweit es in den weiterhin genutzten Uferbereichen nicht zu erheblichen Schädigungen der Uferränder kommt,
 - ii. bei Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferränder,
 - iii. mit Mahd auf privateigenen Flächen in einem Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02.,
 - d) bei sonstigen dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02.,
 - e) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01.,
 - f) ohne Geflügelhaltung sowie
 - g) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
- 4. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des nach § 30 BNatSchG als Biotop geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtypen bestehenden Grünlands ist freigestellt, jedoch generell ohne Ackernutzung und nur unter folgenden Vorgaben zusätzlich zu Nr. 1 und 3:
 - a) ohne Pflegeumbruch,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weidekräutern und Giftpflanzen sofern

- dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhebt,
- c) ohne chemische Bekämpfung von Mäusen und anderen Schadnagern, davon ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz,
- maschinelle Bearbeitung aller Art nicht in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres, soweit nicht in einem Managementplan eine andere Festlegung getroffen wird,
- e) Mahd vor dem 15.06. eines Jahres abweichend von Nr. 4 Buchstabe d) nur dann, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwassern warnt und diese eine spätere, landwirtschaftliche (Futter-) Verwertung verhindern würden,
- f) bei Nach- oder Übersaat mit maximal 5 kg / ha und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden; der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar, im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe, durch bspw. Hochwasser, ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
- g) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen; Düngegaben von bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden,

h) bei Beweidung

- i. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres mit max. zwei Weidetieren je Hektar Beweidungsfläche mit Ausnahme der Fläche der Hochwasserdeiche zum Zwecke der Deichpflege mit Schafen,
- ii. generell ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient sowie
- iii. ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
- i) ohne Einsatz von Mähgutaufbereitern / Konditionierern,
- j) bei einer Schlagbreite von mehr als 50 m mit Mahd nur von außen nach innen, wenn innenliegend ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd belassen wird oder alternativ mit Mahd von innen nach außen,
- k) im Umkreis (Radius) von 5 m um den Bewirtschaftenden bekannte Gelege bodenbrütender Vögel ohne maschinelle Flächenbewirtschaftung aller Art sowie
- I) unter zusätzlicher Einbeziehung eines umlaufenden Pufferstreifens, in einer Breite von 10 m, auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Grünlandflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen entsprechend der Bestimmungen a) bis k) zu bewirtschaften. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Ackerflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen vom Pflanzenschutzmitteleinsatz und von Düngegaben von über 60 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar auszunehmen. Die Wahl des Zeitpunktes der Düngung des Ackers ist freigestellt.
- 5. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist, zusätzlich zu Nr. 1, 3 & 4 nur unter folgenden, Bedingungen freigestellt:

- mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sind höhere Stickstoffgaben zur Erhöhung der Artenvielfalt oder der Verbesserung des Erhaltungszustandes zulässig,
- b) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie zum Beispiel Festuca pratensis (Wiesen-Schwingel), Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras), Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras) und Lolium perenne (Deutsches Weidelgras),
- c) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. gemäht werden darf,
- 6. Abweichungen von den Regelungen des Abs. 5 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, welches in diesem Fall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck und den Schutzzielen für das Gebiet vereinbar ist oder wenn glaubhaft durch den/die Bewirtschafter/-in oder Grundeigentümer/-in belegt werden kann, dass der LRT 6510 bzw. das gem. § 30 BNatSchG geschützte Grünland nur durch einen geeigneten Vertrag im Sinne von § 30 Abs. 5 BNatSchG entstanden ist.

(6) Forstwirtschaft:

- 1. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
 - a) Erstaufforstungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung oder Düngung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor.
 - ohne Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald, der untergeordnete Anbau von Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, etc., als Beimischungen zu ansonsten standortheimischen Laub- und Nadelholzarten, ist zulässig,
 - d) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 01.03., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden sind Maßnahmen zulässig, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb von 10 Tagen keine Einwände erhebt,
 - e) ohne Kahlschläge über 1 ha, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
 - f) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, sofern unmittelbar danach eine schriftliche Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

⁹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBI. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GV-BI. S. 315).

- g) im Umkreis von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ohne Waldbewirtschaftung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
- h) bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 100 m 300 m um Seeadler und Schwarzstorchhorste nur vom 01.09. bis 31.12., Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
- i) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenwirkender Pflanzenschutzmittel, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
- j) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor, sowie
- k) abseits von Rückegassen ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
- I) die Inhalte von Waldbewirtschaftungsplänen der Niedersächsischen Landesforst bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- 2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen EHZ B & C**) **zusätzlich zu Nr. 1** nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) unter Erhaltung oder Förderung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - b) unter Belassung von anteilig mindestens sechs lebenden Altbäumen je Hektar, durch die Eigentümerin oder den Eigentümer selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - unter Belassung von mindestens zwei Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich unter Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und gänzlich ohne Verwendung von insbesondere Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, Lärche und ähnlichem,
 - f) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femeloder Lochhieb, Kleinkahlschläge zur Erhaltung der Lebensraumtypen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,
 - h) ohne Befahrung abseits von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung und ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
 - auf Moorstandorten nur mit einer dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienenden Holzentnahme und dies nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie
 - j) ohne Kalkung.

3. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Waldlebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(7) Gewässerunterhaltung:

- 1. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen richtet sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)¹⁰, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und ist abweichend von den unter Nr. 2 genannten Vorschriften nur im Rahmen eines im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes zulässig.
- 2. Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern ausgenommen die Bundeswasserstraßen ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. des MU, Nds. Ministerialblatt 31/2020, S.673: vom 29.06.2020 29-220002/3/4/3-) freigestellt:
 - a) nur in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. eines Jahres,
 - b) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferränder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller und Leine,
 - c) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - d) Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom Zeit 01.09. bis 28./29.02. und nicht öfter als alle drei Jahre,
 - e) Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur
 - in der Zeit vom 01.09. bis 30.11..
 - maximal alle drei Jahre, eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig
 - iii. dabei dürfen pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teils des Einzugsgebietes abschnittsweise geräumt werden,
 - f) bei bedarfsgerechter Unterhaltung von Sandfängen nur in einer die Querder (Larvenstadien) der Neunaugen schonenden Ausführung,
 - g) Mahd von Abschnitten mit Vorkommen von flutender Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260) in Aller, Leine und Böhme nur im Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde und wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist.
 - h) grundsätzlich mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt.
 - i) Böschungsmahd an Fließgewässern 1. bis 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen,
 - j) die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt.

¹⁰ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- 3. Abweichungen von Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- 4. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 29.06.2020 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 31/2020) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an die Nr. 2.

(8) Bäume und Hecken:

- 1. Die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann freigestellt, wenn
 - eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich angezeigt wird,
 - eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb dieser Fristkeine Einwände erhebt oder
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung¹¹ von Kopfweiden handelt.
- 3. Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02.,
 - bei <u>Baumreihen und Feldgehölzen</u> nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,

c) bei <u>Hecken</u>

i. jedoch maximal alle fünf Jahre durch abschnittsweises "Auf den Stock setzen (ca. 1,40 m)" unter Belassung von Überhältern,

- ii. nicht öfter als alle <u>vier Jahre</u> einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich ist, bzw. <u>alle zwei Jahre</u>, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist,
- iii. ohne Beschädigung des Wurzelbereichs und des Saumes der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach dem Rückschnitt,
- iv. zum erforderlichen Freischneiden von Weidezäunen unter Beachtung des Buchst. a).
- d) Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.
- e) Hopfen darf unter Schonung der übrigen Hecke jährlich, in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02., gerodet werden.
- 4. Abweichungen von den Regelungen des Absatzes 8 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

¹¹ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

Artikel 2

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹² i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)¹³ sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)¹⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Teilgebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Aller-Leinetal" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet (NSG) hat eine Größe von rd. 3.590 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 2 maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten 20 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau Untere Naturschutzbehörde unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7;1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EUNr. L 158 S. 193) und / oder des Europäischen Vogelschutzgebietes "Untere Allerniederung" (DE 3222-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und/ oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und / oder der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG "Aller-Leinetal" ist eine überwiegend durch die Fließgewässer Aller und Leine samt ihrer Altarme mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägte Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in vielfach artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, teils reich strukturiert durch naturnahe Hecken und Altbäume, prägen das Aller-Leine-Tal entscheidend. Feuchte Hochstaudenfluren und zahlreiche naturnahe Kleingewässer dienen als abwechslungsreiche Lebensräume. Wälder der Auen und nasser Standorte bereichern die Vielfalt.

¹² Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

¹³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13).

¹⁴ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBI. 2001, 100), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember (Nds. GVBI. S. 320).

Die Vielfalt von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland, sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidengebüschen und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer zeichnet das NSG in seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aus. Die Lebensräume stellen in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

Im Auengrünland des NSG Aller-Leine-Tal, befinden sich intensiv und extensiv genutzte Grünlandareale im Wechsel. Daraus ergibt sich ein flächiges Mosaik aus den Grünlandbiotoptypen Intensivgrünland und Nassgrünland, Mesophiles Grünland, Feuchtgrünland sowie Sandtrockenrasen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der naturnahen Talauen der Fließgewässer Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünlandbiotopen, wie den seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen, sonstigen Feucht- und Nassgrünländern, des Sonstigen Mesophilen Grünlandes und des weiteren Grünlandes, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich bestimmter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Vielfalt, Ruhe und hervorragenden Schönheit.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

- 1. der Schutz und die Förderung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit den Flüssen Aller, Böhme und Leine, als naturnahe Fließgewässer, kleinflächigen Schlamm- sowie Kiesbänken, mit natürlichen mesotrophen bis eutrophen, teils krebsscherenreichen Stillgewässern und Altarmen, jeweils einschließlich ihrer Uferränder als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
- der Schutz und die Entwicklung von Grünland, jedoch im besonderen artenreicher magerer Flachlandmähwiesen sowie seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem, sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland und Sandmagerrasen einschließlich der diese nutzenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang aufgeführt sind,
- 3. die Erhaltung, Sicherung und Förderung des Gebietes als großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Brut- und Gastvögel, welche im Anhang dargelegt sind,
- 4. der Schutz und die Entwicklung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken.
- 5. der Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Weidenauwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern, Hartholzauwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,
- 6. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
- 7. die Sicherung und Entwicklung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Kleinvögel, Fische, Amphibien, Insekten),

- 8. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
- 9. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes einer weiten, halboffenen, vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft,
- 10. die Erhaltung und Förderung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
- 11. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutund Gastvögel.
- (4) Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 "Untere Allerniederung". Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000". Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹⁵. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 2 dieser Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:

- 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),

91D0 Moorwälder

2. Übrige Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Stieleiche),
- 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),

3. Säugetiere:

_

- Biber (Castor fiber),

¹⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. EU Nr. L 158 S. 193).

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii),
- Großes Mausohr (Myotis myotis),
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme),
- 4. Fische und Rundmäuler:
 - Steinbeißer (Cobitis taenia),
 - Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis),
 - Meerneunauge (Petromyzon marinus),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bitterling (Rhodeus armarus),
 - Atlantischer Lachs (Salmo salar),
- 5. Amphibien und Reptilien:
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- 6. Libellen:
 - Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus]),
- 7. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Weißstorch (Ciconia ciconia) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Rotmilan (Milvus milvus) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Seeadler (Haliaeetus albicilla) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzstorch (Ciconia nigra) als Brutvogel wertbestimmend,
 - Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii) als Gastvogel wertbestimmend,
 - Singschwan (Cygnus cygnus) als Gastvogel wertbestimmend,
- 8. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
 - Schafstelze (*Motacilla flava*) als Brutvogel wertbestimmend sowie
 - Braunkehlchen (Saxicola rubetra) als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das Naturschutzgebiet nur auf bestehenden öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, Rad- und Fußwegen sowie in der Karte gesondert dargestellten Flächen betreten sowie mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art befahren werden; Fahrzeuge dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum vorübergehend abgestellt werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Wald-

schneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Deichverbände sowie die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(3) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks ist es untersagt

- 1. gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹⁶ baugenehmigungspflichtige Anlagen, Schilder größer als 1 m², Wege oder Plätze aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
- 2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu verlegen,
- maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen sowie Bohrungen zur Errichtung von Weidezäunen,
- 4. Sprengungen vorzunehmen.

(4) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

- 1. Hunde unangeleint laufen oder abseits der Badestellen¹⁷ unangeleint baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
- 2. mit Wasserfahrzeugen aller Art abseits der zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Bootsanlegestellen, Bootsliegeplätze, Slipanlagen und Fährstellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen, ausgenommen von dem Verbot ist das Einoder Aussteigen im Bereich der bestehenden Wasserskistrecke bei Frankenfeld sowie das kurzzeitige Anlegen mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen vom Wasser aus an allen Badestellen¹⁷,
- 3. das NSG mit unbemannten Flugkörpern (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen und andere Kleinflugkörper) unterhalb einer Höhe von 150 m zu überfliegen oder diese starten oder landen zu lassen, nicht dem Verbot unterliegt der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, zum Auffinden von Jungtieren sowie im dienstlichen Einsatz einer Behörde,
- 4. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Anlagen und Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt,
- 5. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen durchzuführen.

(5) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Naturschutzgebiet ist es untersagt

¹⁶ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

¹⁷ Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer.

- 1. gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)18 und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)19 ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde genehmigungspflichtige Maßnahmen durchzuführen oder Anlagen zu errichten,
- 2. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Wasser aus Fließgewässern, Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot;
- 3. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
- 4. Drainagen, Schlitzdrainungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten an Be- und Entwässerungsgräben und die Beseitigung von Drainagen und Schlitzdrainungen sowie die Unterhaltung oder der Austausch noch funktionstüchtiger Drainagen,
- 5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
- 6. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen, ohne das die Untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.
- 7. bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbehandlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten,
- 8. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen,
- 9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildlebende Tiere zu treffen.

(6) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdunge

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Naturschutzgebiet ist es untersagt

- 1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- 2. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen oder Vergleichbares anzulegen,
- 3. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde wild lebende Pflanzen zu entnehmen oder Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (Ondatra zibethicus) mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie von Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten soweit die Entnahme zum

¹⁸ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).

¹⁹ Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578).

Deichschutz erforderlich ist und andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegen stehen.

- 4. ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- 5. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zu ändern,
- 6. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen Abfall aller Art, Schutt, Baumaterialien oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30% Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
- 7. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:
 - das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren jeweilige Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des NSG gem. § 39 NNatSchG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 11 fällt.
 - c) durch Mitarbeitende der Ökol. Station "Aller-Böhme".
 - 3. das Betreten des Naturschutzgebietes abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,
 - 4. das Lagern, Campen oder Zelten, jedoch ohne das Übernachten in Fahrzeugen, ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor,
 - 5. das Grillen und Feuer machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, andernorts nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, davon ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes entstanden ist in der Zeit vom 01.10. bis 01.03., soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
 - 6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dafür dargestellten Flächen, sofern von diesen keine erheblichen Störungen wie z. B. laute Musik, Licht- und Lasershows oder Feuerwerke ausgehen, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde; freigestellt sind weiter naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen und Führer,

- 7. das Befahren der Aller und der Leine mit Wasserfahrzeugen, das Anlegen, Ein- und Aussteigen ausschließlich an den dafür genehmigten Bootsanlegern, Bootsliegeplätzen, Slipanlagen und Fährstellen, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist zusätzlich das Anlegen an Badestellen in Aller und Leine zulässig; Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer
- 8. der Betrieb und die Nutzung von zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Fähren, Bootsanlegern, Bootsliegeplätze und Slipanlagen im bisherigen Umfang sowie der Ersatz dieser Anlagen in jeweils landschaftsangepasster Bauweise,
- das Befahren der Böhme ausschließlich mit Kanadiern und Kajaks nur in der Zeit vom 16.07. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres, ohne Ein- und Aussetzen, außerhalb dieser Zeit nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

10. das Baden

- a) in Stillgewässern an in der Schutzgebietskarte dargestellten Badestellen,
- in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen soweit sich in deren Umfeld keine Biberbauten befinden, Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer,
- das Betreten des NSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,
- 11. Maßnahmen zur Pflege und Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn diese im Auftrag oder im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- 12. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch die vom Land Niedersachsen geförderte Vor-Ort-Betreuung (z. B. Ökol. Station Aller-Böhme) oder deren Beauftragte, welche mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind und den Festlegungen des jeweils gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmenden Jahresarbeitsplanes entsprechen.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

- 1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei sind oder gem. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
- 2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt der Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von >3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind insbesondere dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen.
- 4. Die Errichtung von Schildern größer 1 m² ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation und ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

- 1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- 2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
- 3. ohne Einbringung von Futtermitteln, freigestellt ist die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
- 4. ohne die Gefährdung von Fischottern, Bibern oder tauchenden Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere durch die dabei eingesetzten Fanggeräte und Fangmittel einschließlich der Fischreusen.
- 5. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagdausübung:

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nur nach folgenden Vorgaben:

- unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
- 2. in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
- 3. im Rahmen der Jagdhundeausbildung
 - a) ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. sowie
 - b) bei Ausbildung und / oder Prüfung in Gruppen mit mehr als 10 Hunden nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- 4. jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. bis 31.08. nicht jagdlich genutzt oder baulich verändert werden,
- 5. Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luderschächte zu verbringen,
- 6. ohne die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen abseits von Ackerflächen. Jagdliche Kirrungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind freigestellt.

(5) Landwirtschaft:

- 1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt, jedoch generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Beregnungsflächen, auf allen anderen Flächen jedoch nur in der Zeit vom 16.06. bis 28./29.02. des Folgejahres; Abwei-

- chungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
- b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnertrockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
- c) ohne Umwandlung von Dauergrünland in Acker,
- d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie von Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche, beidseitige Pflegeschnitt von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen und entlang von Gräben, jeweils auf einer Seite im jährlichen Wechsel, im Hochschnitt von mind. 15 cm über dem Boden, in der Zeit vom 01.09. bis 01.03.,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen freigestellt, soweit die frühere Mahd 21 Tage vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben hat.
- e) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde, das Einvernehmen darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn die Vergrämung für landwirtschaftliche Betriebe von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
- f) mit Errichtung von baugenehmigungsfreien Weideunterständen in landschaftsangepasster Weise und soweit der Schutzzweck davon nicht beeinträchtigt wird. Das vorübergehende Aufstellen von Tränkewagen ist ebenso freigestellt.
- 2. Die **Ackernutzung** ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1**, nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante zur Aller, Leine und zur Böhme,
 - b) mit einem Mindestabstand von 5 m zu sonstigen dauerhaft wasserführenden Fließgewässern ab Böschungsoberkante. Dieses Mindestabstandes bedarf es nicht, wenn die Bewirtschaftung eines mindestens 10 m breiten Streifens (ab Böschungsoberkante) im Rahmen von Maßnahmen oder Programmen zur Extensivierung oder freiwillig, jeweils mindestens ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt und eine Erosion von Schwebstoffen in das Gewässer nicht zu erwarten ist,
 - c) mit einem Mindestabstand von 5 m zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern ab Mittelwasserhöhe, jedoch nur, soweit von der Ackernutzung keine nachteiligen Veränderungen für das Gewässer ausgehen,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. sowie
 - e) ohne Folienabdeckungen.
- Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist einschließlich frei gewählter Mahdzeitpunkte ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen freigestellt, jedoch zusätzlich zu Nr. 1 generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat im Schlitzverfahren ist freigestellt, ausgenommen von dem Umbruchverbot ist eine flach wirkende Verletzung der Grasnarbe zur Einbringung lebensraumtypischer Kräuter und Gräser zur Entwicklung des Lebensraumtyp 6510, Magere Flachlandmähwiese oder vergleichbar wertvoller Biotoptypen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,

im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe durch bspw. Hochwasser oder Schwarzwild ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,

- b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
- c) im Falle der Nutzung von Uferrändern entlang von Aller, Leine und Böhme
 - i. bei Beweidung von katasteramtlich ausgewiesenen Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und anderer öffentlicher Eigentümer abweichend von Nr. 1 Buchstabe d) nur mit Errichtung viehkehrender Zäune in einem Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante, wobei die Zäune die öffentlichen Uferränder auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit von der beweideten Nutzfläche abtrennen müssen und nur soweit es in den weiterhin genutzten Uferbereichen nicht zu erheblichen Schädigungen der Uferränder kommt,
 - ii. bei Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferränder,
 - iii. mit Mahd auf privateigenen Flächen in einem Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02.,
- d) bei sonstigen dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02.,
- e) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. bis 31.01.,
- f) ohne Geflügelhaltung sowie
- g) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
- 4. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des nach § 30 BNatSchG als Biotop geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtypen bestehenden Grünlands ist freigestellt, jedoch generell ohne Ackernutzung und nur unter folgenden Vorgaben zusätzlich zu Nr. 1 und 3:
 - a) ohne Pflegeumbruch,
 - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weidekräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese binnen maximal 21 Tagen keine Einwände erhebt,
 - c) ohne chemische Bekämpfung von Mäusen und anderen Schadnagern, davon ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz,
 - maschinelle Bearbeitung aller Art nicht in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres, soweit nicht in einem Managementplan eine andere Festlegung getroffen wird,
 - e) Mahd vor dem 15.06. eines Jahres abweichend von Nr. 4 Buchstabe d) nur dann, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwassern warnt und diese eine spätere, landwirtschaftliche (Futter-) Verwertung verhindern würden,
 - f) bei Nach- oder Übersaat mit maximal 5 kg Saatgut / ha und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar, im Falle einer erheblichen Zer-

- störung der Grasnarbe, durch bspw. Hochwasser, ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
- g) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen; Düngegaben von bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden,

h) bei Beweidung

- i. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres mit max. zwei Weidetieren je Hektar Beweidungsfläche mit Ausnahme der Fläche der Hochwasserdeiche zum Zwecke der Deichpflege mit Schafen,
- ii. generell ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient sowie
- iii. ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
- i) ohne Einsatz von Mähgutaufbereitern / Konditionierern,
- j) bei einer Schlagbreite von mehr als 50 m mit Mahd nur von außen nach innen, wenn innenliegend ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd belassen wird oder alternativ mit Mahd von innen nach außen.
- k) im Umkreis (Radius) von 5 m um den Bewirtschaftenden bekannte Gelege bodenbrütender Vögel ohne maschinelle Flächenbewirtschaftung aller Art sowie
- I) unter zusätzlicher Einbeziehung eines umlaufenden Pufferstreifens, in einer Breite von 10 m, auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Grünlandflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen entsprechend der Bestimmungen a) bis k) zu bewirtschaften. Im Falle der Bewirtschaftung von angrenzenden Ackerflächen ist dieser ergänzende Pufferstreifen vom Pflanzenschutzmitteleinsatz und von Düngegaben über 60 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar auszunehmen.
- 5. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist, zusätzlich zu Nr. 1, 3 & 4 nur unter folgenden, Bedingungen freigestellt:
 - a) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist, der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sind höhere Stickstoffgaben zur Erhöhung der Artenvielfalt oder der Verbesserung des Erhaltungszustandes zulässig,
 - b) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie zum Beispiel Festuca pratensis (Wiesen-Schwingel), Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras), Dactylis glomerata (Gemeines Knaulgras) und Lolium perenne (Deutsches Weidelgras),
 - c) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. gemäht werden darf, soweit ein Managementplan zur Erhaltung von Wiesenvogellebensräumen keine anderen Festlegungen trifft,
- 6. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf Sandtrockenrasen, welche in der maßgeblichen Karte

dargestellt sind ist **zusätzlich zu Nr. 1, 3 und 4** nur unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- a) ohne Düngung sowie
- b) ohne Nachsaat.
- 7. Abweichungen von den Regelungen des Abs. 5 bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde welches in diesem Fall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck und den Schutzzielen für das Gebiet vereinbar ist oder wenn glaubhaft durch den/die Bewirtschafter/-in oder Grundeigentümer/-in belegt werden kann, dass der LRT 6510 bzw. das gem. § 30 BNatSchG geschützte Grünland nur durch einen geeigneten Vertrag im Sinne von § 30 Abs. 5 BNatSchG entstanden ist.

(6) Forstwirtschaft:

- 1. Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)²⁰ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) Erstaufforstungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 - ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung oder Düngung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor.
 - c) ohne Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald, der untergeordnete Anbau von Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, etc., als Beimischungen zu ansonsten standortheimischen Laub- und Nadelholzarten, ist zulässig,
 - d) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. bis 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb von 10 Tagen keine Einwände erhebt,
 - e) ohne Kahlschläge über 1 ha, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, sofern danach unmittelbar eine schriftliche Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) im Umkreis von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ohne Waldbewirtschaftung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor.
 - h) bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umfeld von 100 m bis 300 m um Seeadler und Schwarzstorchhorste nur vom 01.09. bis 31.12., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - i) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegenwirkender Pflanzenschutzmittel, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.

²⁰ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBI. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GV-BI. S. 315).

- j) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie
- k) abseits von Rückegassen ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
- Die Inhalte von Waldbewirtschaftungsplänen der Niedersächsischen Landesforst bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- 2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen EHZ B & C**) **zusätzlich zu Nr. 1** nur nach folgenden Vorgaben:
 - a) unter Erhaltung oder F\u00f6rderung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfl\u00e4che der jeweiligen Eigent\u00fcmerin oder des jeweiligen Eigent\u00fcmers,
 - b) unter Belassung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besitzenden ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - unter Belassung von mindestens zwei Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten.
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich unter Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, und gänzlich ohne Verwendung von insbesondere Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, Lärche und ähnlichem,
 - ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femeloder Lochhieb, Kleinkahlschläge zur Erhaltung der Lebensraumtypen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,
 - h) ohne Befahrung abseits von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - auf Moorstandorten nur mit einer dem Erhalt und der Entwicklung h\u00f6herwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienenden Holzentnahme und dies nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbeh\u00f6rde sowie
 - j) ohne Kalkung.

3 Die Entwicklung von

3. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Waldlebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(7) Gewässerunterhaltung:

 Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen richtet sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)²¹, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und ist abweichend von den

²¹ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- unter Nr. 2 genannten Vorschriften nur im Rahmen eines im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes zulässig.
- 2. Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern ausgenommen die Bundeswasserstraßen ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. des MU, Nds. Ministerialblatt 31/2020, S.673: vom 29.06.2020 29-220002/3/4/3-) freigestellt:
 - a) nur in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. eines Jahres,
 - b) <u>ohne</u> Beschädigung oder Veränderung der Uferränder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller und Leine,
 - c) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - d) Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom Zeit 01.09. bis 28./29.02. und nicht öfter als alle drei Jahre,
 - e) Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur
 - i. in der Zeit vom 01.09. bis 30.11.,
 - ii. maximal alle drei Jahre, eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig
 - iii. dabei dürfen pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teils des Einzugsgebietes abschnittsweise geräumt werden,
 - f) bei bedarfsgerechter Unterhaltung von Sandfängen nur in einer die Querder (Larvenstadien) der Neunaugen schonenden Ausführung,
 - g) Mahd von Abschnitten mit Vorkommen von flutender Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260) in Aller, Leine und Böhme nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist,
 - h) grundsätzlich mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder dies zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt,
 - i) Böschungsmahd an Fließgewässern 1. bis 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerguerschnitt zu entfernen.
 - j) die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt.
- 3. Abweichungen von Nr. 2 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 29.06.2020 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 31/2020) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an die Nr. 2.

(8) Bäume und Hecken:

- 1. Die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann freigestellt, wenn

- eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich angezeigt wird,
- eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wird und diese innerhalb dieser Fristkeine Einwände erhebt,
- c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung²² von Kopfweiden handelt
- 3. Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02.,
 - b) bei <u>Baumreihen und Feldgehölzen</u> nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt.
 - c) bei Hecken
 - i. nicht öfter als alle fünf Jahre durch abschnittsweises "Auf den Stock setzen (ca. 1,40 m)" unter Belassung von Überhältern,
 - ii. nicht öfter als alle <u>vier Jahre</u> einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich ist, bzw. alle zwei Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist,
 - iii. darf nach dem Rückschnitt der Wurzelbereich der Hecke nicht durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschädigt werden,
 - iv. ist das Freischneiden von Weidezäunen unter Beachtung des Buchst. a) generell zulässig.
 - d) Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.
 - e) Hopfen darf unter Schonung der übrigen Hecke jährlich, in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02., gerodet werden.
- 4. Abweichungen von den Regelungen des Absatzes 8 bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

-

²² Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

Artikel 3

§ 1

Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden durch die Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG und NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG und NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan sowie einem diesen gleichgestellten Plan als verpflichtend zur Erreichung der Schutzzwecke nach Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 dieser Verordnung dargestellten Maßnahmen sowie
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Artikel 1 §§ 3 und 4 bzw. Artikel 2 §§ 3 und 4 oder die Einvernehmensvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 2

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Schutzgebiete, einzelner ihrer Bestandteile oder ihres Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen. Sofern es andere Rechtsnormen bestimmen, ist der Antrag schriftlich zu stellen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatSchG handelt, wer
 - 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 bzw. § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder das Landschaftsschutzgebiet oder einzelne ihrer Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
 - 2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Artikel 1 §§ 3 und 4 bzw. Artikel 2 §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde,
 - 3. wer eine nach dieser Verordnung anzeigepflichtige Maßnahme durchführt, gegen die die Untere Naturschutzbehörde fristgerecht Einwände erhoben bzw. die Durchführung untersagt hat oder
 - 4. wer eine nach dieser Verordnung anzeigepflichtige Maßnahme durchführt, ohne dass eine vorherige Anzeige erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB)²³ begeht, wer entgegen den Regelungen des Artikel 2 dieser Verordnung
 - 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 - 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 - 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 - Wald rodet,
 - 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder enfernt,
 - 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 - 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Eine Straftat gem. § 329 Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) begeht, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura 2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

 Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Er-

²³ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 190) geändert worden ist.

- haltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder
- natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, aufgeführt ist,

erheblich schädigt.

§ 4

Aufheben von Verordnungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen vollständig aufgehoben:
 - 1. Landkreis Fallingbostel, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Böhme, Ortsteil Bierde mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet "Bierder Koppel" Nr. 13, Landkreis Fallingbostel vom 09.09.1974, LSG SFA 13,
 - 2. Landkreis Fallingbostel, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahlden vom 18.11.1957, "Der Reiherhorst bei Ahlden", LSG SFA 08,
 - 3. Landkreis Fallingbostel, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schwarmstedt vom 26.06.1958, "Hohes Leineufer", LSG SFA 10,
 - Bezirksregierung Lüneburg, Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Allerniederung bei Klein Häuslingen" in der Gemeinde Häuslingen, Samtgemeinde Rethem/Aller, Landkreis Soltau-Fallingbostel, vom 07.12.1987, NSG Lü 155 sowie
 - 5. Bezirksregierung Lüneburg, Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen" in den Landkreisen Soltau-Fallingbostel und Verden vom 09.12.2003, NSG Lü 260.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird folgende Verordnung <u>im Geltungsbereich dieser Verordnung</u> aufgehoben:
 - Landkreis Soltau-Fallingbostel, Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingbostel und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem, mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Böhmetal" Nr. FAL 016, Landkreis Fallingbostel, vom 25.10.1976, LSG SFA 16 sowie
 - 2. Landkreis Fallingbostel, Verordnung des zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Essel vom 07.02.1949, "Ehrenfriedhof Essel", LSG SFA 05.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den XX.XX.XXXX Landkreis Heidekreis Der Landrat



Anhang zu Artikel 1 und 2

der

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet "Aller-Leinetal"

im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller)

Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung von

Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind

a) Säugetiere:

Fischotter (Lutra lutra), Biber (Castor), alle vorkommenden Fledermausarten,

b) Vögel:

Eisvogel (Alcedo atthis), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Uferschwalbe (Riparia riparia), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Teichhuhn (Gallinula chloropus), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Bekassine (Gallinago gallinago), Kiebitz (Vanellus vanellus), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivorus). Rotmilan (Milvus milvus). Rohrweihe (Circus aeruginosus). Schwarzmilan (Milvus migrans), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Steinkauz (Athene noctua), Wasserralle (Rallus aquaticus), Rohrammer (Emberiza schoe-niclus), Wachtelkönig (Crex crex), Feldlerche (Alauda arvensis), Uferschnepfe (Limosa limosa), Grünspecht (Picus viridis), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Mittelspecht (Leiopicus medius), Kleinspecht (Dryobates minor), Buntspecht (Dendrocopos major), Hohltaube (Columba oenas), Pirol (Oriolus oriolus), Neuntöter (Lanius collurio), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Blaukehlchen (Luscinia svecica), Saatkrähe (Corvus frugilegus), Wiesenschafstelze (Motacilla flava), Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Beutelmeise (Remiz pendulinus), Weidenmeise (Poecile montanus), Sumpfmeise (Poecile palustris), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Kuckuck (Cuculus canorus), Wachtel (Coturnix coturnix), Rebhuhn (Perdix perdix), Sumpfrohrsän-ger (Acrocephalus palustris), Uferschwalbe (Riparia riparia), Feldschwirl (Locustella naevia), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Pfeifente (Anas penelope), Schnatterente (Mareca strepera), Krickente (Anas crecca), Reiherente (Aythya fuligula), Zwergschwan (Cygnus bewickii), Singschwan (Cygnus cygnus), Schellente (Bucephala clangula), Silberreiher (Ardea alba), Kranich (Grus grus), Saatgans (Anser fabalis), Schafstelze (Motacilla flava), Gänsesäger (Mergus merganser), Wiedehopf (Upupa epops). Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Steinkauz (Athene noctua) Raubwürger Lanius excubitor, Blässgans (Anser albifrons), Brandgans (Tadorna tadorna), Silbermöwe (Larus argentatus), Kornweihe (Circus cyaneus), Rotschenkel (Tringa totanus), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Weißwangengans (Branta leucopsis), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Sumpfohreule (Asio flammeu).

c) Amphibien:

Kammmolch (Triturus cristatus), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Kreuzkröte (Epidalea calamita),

d) Reptilien:

Ringelnatter (Natrix natrix),

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (Natrix natrix), Hasel (Leuciscus leuciscus), Döbel (Squalius cephalus), Gründling (Gobio gobio), Bitterling (Rhodeus amarus), Hecht (Esox lucius), Karausche (Carassius carassius), Moderlieschen (Leucaspius delineatus), Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus), Schlammpeitzger (Misgurnus), Schleie (Tinca tinca), Steinbeißer (Cobitis taenia), Meerneunauge (Petromyzon marinus), Quappe (Lota lota), Barbe (Barbus barbus), Aal (Anguilla anguilla), Meerforelle (Salmo trutta trutta), Brasse (Abramis brama), Aland (Leuciscus idus),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia), Gemeine Keiljungfer(Gomphus vulgatissimus), Gebänderte Prachtlibelle (Calopteryx splendens), Blauflügelige Prachtlibelle (Calopteryx virgo), Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes), Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis), Federlibelle (Platycnemis pennipes),

g) Heuschrecken:

Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens), Rotleibiger Grashüpfer (Omocestus haemorrhoidalis), Westliche Beißschrecke (Platycleis albopunctata), Sumpfschrecke (Stethophyma grossum),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (Anodonta anatina), Große Teichmuschel (Anodonta cygnea), Große Flussmuschel (Unio tumidus), Malermuschel (Unio pictorum),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebsscherenrüssler (Bagous binodulus), Kleiner Krebsscherenrüssler (Bagous glabrirostris) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (Lepidurus apus apus).

Weiterhin dient die Sicherung der Erhaltung des Gebiets für Gastvögel wie insbesondere Höckerschwan (Cygnus olor), Singschwan (Cygnus cygnus), Zwergschwan (Cygnus bewickii), Tundrasaatgans (Anser fabalis), Graugans (Anser anser), Schnatterente (Mareca strepera), Pfeifente (Anas penelope), Reiherente (Aythya fuligula), Schellente (Bucephala clangula), Zwergsänger (Mergellus albellus), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Silberreiher (Ardea alba), Kranich (Grus grus), Blässhuhn (Fulica atra), Kiebitz (Vanellus vanellus), Sturmmöwe (Larus canus).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets für gebietstypische Pflanzenarten wie insbesondere Schwanenblume (Butomus umbellatus), Sumpfdotterblume (Caltha palustris), Fuchs-Segge (Carex vulpina), Heide-Nelke (Dianthus deltoides), Roggen-Gerste (Hordeum secalinum), Wiesen-Alant (Inula britannica), Krebsschere (Stratiotes aloides), Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum), Gestreifter Klee (Trifolium striatum), Flatter-Ulme (Ulmus laevis), Langblättriger Ehrenpreis (Pseudolysimachion longifolium), Fluss-Greiskraut (Senecio sarracenius) und Flutender Sellerie (Helosciadium inundatum) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Schutzgebiet vorkommender, wertbestimmender FFH-Lebensraumtypen und –Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern):

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen (im Naturraum heimisch mit Herkunft aus dem Vorkommensgebiet, in dem das Landschaftsschutzgebiet liegt) Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Beutelmeise, Weidenmeise,

91D0 Moorwälder:

Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

Übrige Lebensraumtypen:

3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften):

Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Wasserralle, Tüpfelralle, Rohrammer, Beutelmeise, Kammmolch, Knoblauchkröte, Ringelnatter, Bitterling, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie, Grüne Mosaikjungfer, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Malermuschel,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation):

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwaldund Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter,

Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis):

Erhaltung und Förderung artenreichern, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Stieleiche):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Mittelspecht, Rotmilan, Kleinspecht, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus,

91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]):

Erhaltung und Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Pirol, Nachtigall, Sumpfmeise, Grauschnäpper,

Säugetiere

Biber (Castor fiber):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und
emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,

- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei,

Fischotter (Lutra lutra):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei,

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren,
- Erhaltung und Förderung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen,
- Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder.

Teichfledermaus (Myotis dasycneme):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken,
- Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung,
- ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken,

Großes Mausohr (Myotis myotis):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden.

- Erhaltung und Förderung von spätgemähten Mähwiesen und Weiden, welche nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- Erhaltung und Sicherung von Wochenstubenquartieren auf Dachböden durch Sicherung der Einflugöffnungen, Ungestörtheit und Quartierqualität,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder.

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (Cobitis taenia):

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population

- in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen.
- abschnittsweiser Wasservegetation,
- gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie
- in den auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitate),

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und
- einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen
- mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Flussneunauge (Lampetra fluviatilis):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Bitterling (Rhodeus armarus):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller

- mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern;
- bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Atlantischer Lachs (Salmo salar):

Sicherung und Wiederherstellung

- der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie
- die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitate (Rauschenstrecken),

Amphibien und Reptilien

Kammmolch (Triturus cristatus):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder
- in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung
- mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden,

Libellen

Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus]):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier
- Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten (z.B. Kleingewässer, Blänken),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung naturnaher Au- und Bruchwälder bzw. Laubaltholzbestände,
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen,
- Beruhigung des näheren Horstumfeldes,
- Vermeidung und Entschärfung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen, Windenergieanlagen,

Rotmilan (*Milvus milvus*) - als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen,
- Erhaltung und Förderung weitgehender Störungsfreiheit,

Seeadler (Haliaeetus albicilla) - als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung von fischreichen Gewässern in Feuchtgebieten mit hohen Beständen an Wat- und Wasservögeln,
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld von Horstbäumen,

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, zum Beispiel durch Gewässer- und Auwaldentwicklung sowie Altholzerhaltung in ausreichendem Umfang,
- Erhalt und Förderung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässer) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz und F\u00f6rderung von Nahrungsgew\u00e4ssern,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere,

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Singschwan (*Cygnus cygnus*) – als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schafstelze (*Motacilla flava*) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen).
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemitteleinsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen,
- Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung),

Braunkehlchen (Saxicola rubetra) – als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Förderung spät gemähter Säume und Wegränder,

Weitere im Gebiet vorkommende charakteristische Arten der Lebensräume

Als Brutvögel:

Wespenbussard (Pernis apivorus), Feldlerche (Alauda arvensis), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Blaukehlchen (Luscinia svecica), Saatkrähe (Corvus frugileus), Kiebitz (Vanellus vanellus), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Kuckuck (Cuculus canorus), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Flussregenpfeifern (Charadius dubius), Uferschwalbe (Riparia riparia), Feldschwirl (Locustella naevia), Schnatterente (Anas strepera), Krickente (Anas crecca), Knäkente (Anas querquedula), Löffelente (Anas clypeata), Reiherente (Aythya fuligula), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Eisvogel (Alcedo atthis), Neuntöter (Lanius collurio), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Mittelspecht (Dendrocopus medius), Gänsesäger (Mergus merganser), Wiedehopf (Upupa epops), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Mehlschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Steinkauz (Athene noctua).

Als Rastvögel:

Pfeifente (Anas penelope), Schellente (Bucephala clangula), Silberreiher (Ardea alba), Kiebitz (Vanellus vanellus), Kranich (Grus grus), Saatgans (Anser fabalis), Raubwürger Lanius excubitor, Blässgans (Anser albifrons), Brandgans (Tadorna tadorna), Silbermöwe (Larus argentatus), Kornweihe (Circus cyaneus), Rotschenkel (Tringa totanus), Kampfläufer (Philo-

machus pugnax), Weißwangengans (Branta leucopsis), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Sumpfohreule (Asio flammeu).

Soltau, den XX.XX.XXXX Landkreis Heidekreis Der Landrat

